



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 13- O- 524/02

BESCHLUSS

in Sachen

Die Anträge, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2002 auf € 204,52 festgesetzte Barabfindung je Aktie durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen, wird zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten und die des Vertreters der außen stehenden Aktionäre werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

GRÜNDE

- i. Die Antragsgegnerin zu 1) hatte im Sommer 2002 ein in 2.410.000 Stückaktien à € 25,56 eingeteiltes Grundkapital von € 61.610.671,68, von dem die Antragsgegnerin zu 2) 99,925 % hielt (vgl. Bericht der Antragsgegnerin zu 2) vom 01.07.2002, Bl. 26 d.A.). Lediglich 1798 Aktien waren danach auf Minderheitsaktionäre, u.a. auf die Antragsteller verteilt.
In der Hauptversammlung der Antragsgegnerin zu 1) vom 23.08.2002 stimmte das zu 99,94 anwesende oder vertretene Grundkapital mit 99,99 % für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen eine Barabfindung von € 204,52 je Aktie. Die Hauptaktionärin hatte in ihrem gemäß § 327 c Abs. 2 AktG zu erstellenden Bericht vom 01.07.2002 ausgehend von einem Unternehmenswert von T€ 254.893 zum Stichtag 23.08.2002 eine Barabfindung von € 105,76 je Aktie errechnet (Ziffer V.6 des Berichts, Bl. 42-44 d.A.). Dieser Wert war von den gemäß § 327 c Abs. 2 Satz 3 AktG vom Landgericht Bremen bestellten Prüfern im Bericht vom 05.07.2002 bestätigt worden (Bl. 65-81 d.A.). Der Hauptversammlungsbeschluss vom 23.08.2002 wurde am 22.10.2002 in das Handelsregister eingetragen.

Die Anträge der Antragsteller zu 1) – 4) auf Bestimmung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327 a ff. AktG wurden am 18.12.2002 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bis zum 11.02.2002 schlossen sich die Antragsgegner zu 5) – 9) mit entsprechenden Anträgen an. Der Verfügung des Gerichts vom 22.04.2003, konkrete Einwände gegen die festgelegte Barabfindung darzulegen, ist lediglich die Antragstellerin zu 9) gefolgt. Unter Berücksichtigung der den Minderheitsaktionären in dem zwischen den Antragsgegnerinnen am 12.09.1991 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 304 AktG zugesagten Garantiedividende von € 6,70 (= DM 13,10), unter Annahme eines Steuersatzes von 50 %, einer

Wertpapierrendite von 4,57 %, errechnet sie ohne Risikozuschlag die angemessene Barabfindung mit € 219,86 (Bl. 182/183 d.A.).

Die Antragsteller beantragen, die gemäß Beschluss in der Hauptversammlung vom 23.08.2002 auf € 204,52 festgesetzte Barabfindung durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen, die Anträge zurückzuweisen.

Sie halten die gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Anträge für unzulässig, im Übrigen die Anträge für insgesamt unbegründet. Auf die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 15.04.2003, Bl. 169 ff.) und 10.07.2003 (Bl. 187 ff.) wird verwiesen.

Im Termin vom 17.12.2004 hat das Gericht gemäß § 12 FGG den als Berichtsprüfer tätig gewordenen Wirtschaftsprüfer _____ angehört. Zu seinen Ausführungen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2004 (Bl. 217 d.A.) verwiesen.

- II. Die Anträge sind insgesamt zulässig (1.) in der Sache jedoch unbegründet (2.).
1. Die von der Mehrzahl der Antragsteller auch gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Anträge sind zulässig. In Rechtsprechung und Literatur war vor Inkrafttreten des Spruchstellenverfahrensgesetzes (SpruchG) umstritten, wer im Verfahren nach § 327 f AktG a.F. der richtige Antragsgegner ist. Dazu wurden alle denkbaren Ansichten vertreten: Nur die Aktiengesellschaft, nur der Hauptaktionär oder Aktiengesellschaft und Hauptaktionär (vgl. z.B. Hüffer, AktG, 5. Aufl., § 327 f RN 5; Bilda, MüKo, AktG, 2. Aufl., § 306 RN 52). Die Unsicherheit war zurückzuführen darauf, dass § 327 f Abs. 2 Satz 3 AktG a.F. pauschal auf den jetzt aufgehobenen § 306 AktG verwies. Diese Unsicherheit, die jedenfalls nicht zu Lasten der Antragsteller gehen darf, wurde erst durch § 5 Ziffer 3 SpruchG beseitigt. Das SpruchG ist nicht anwendbar, da alle Anträge noch vor dem 01.09.2003 gestellt wurden.
 2. Wie bereits in der Erörterung vom 17.12.2004 zum Ausdruck gebracht, hat die Kammer keine Veranlassung, die Barabfindung zu erhöhen. Sie wurde

angemessen festgesetzt und mit dem Betrag von € 204,52 je Aktie werden die Minderheitsaktionäre durchaus nicht benachteiligt. Aus dem Bericht der Hauptaktionärin ergab sich eine aus einem Unternehmenswert der Antragsgegnerin zu 1) zum Stichtag 23.08.2002 (T€ 254.893) abgeleitete Barabfindung von € 106,76 pro Aktie. Der nach der Ertragswertmethode berechnete Unternehmenswert wurde von den gerichtlich bestellten Prüfern im Bericht vom 5. Juli 2002 ebenso bestätigt wie der aus dem Kapitalwert der Garantiedividende vom € 6,70 abgeleitete Abfindungsbetrag von € 130,79.

Die Antragstellerin zu 9) hat den in ihrem Schriftsatz vom 20.05.2003 genannten Abfindungsbetrag von € 219,86 nicht zutreffend ermittelt. Sie ist dabei, wie von den Antragsgegnerinnen im Schriftsatz vom 10.07.2003 zutreffend dargelegt und vom Berichtsprüfer im Termin vom 17.12.2004 bestätigt, von unzutreffenden Prämissen ausgegangen: Sie hat auf einen Risikozuschlag von mindestens 0,5 % verzichtet, ist von einem Steuersatz von 50 % statt von dem nach IDW-Standard S 1 anzunehmenden typisierten Steuersatz von 35 % ausgegangen und hat schließlich für den Bewertungsstichtag 23.08.2002 mit 4,57 % eine deutlich zu niedrige Wertpapierrendite angenommen.

Das Gericht neigt allerdings zu der Auffassung, dass die Garantiedividende bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung ohnehin nicht zu berücksichtigen ist, weil der Unternehmensvertrag vom 12.09.1991 jederzeit kündbar ist, die Minderheitsaktionäre also keinen Anspruch auf ewige Zahlung haben. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf aber auch nicht an, weil die Barabfindung von € 204,52 deutlich über den nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung bzw. dem aus der Garantiedividende ableitbaren Betrag liegt.

Die Abfindung war auch nicht um den von dem Vertreter der außen stehenden Aktionäre im Termin vom 17.12.2004 genannten Betrag von € 8,94 zu erhöhen. Weshalb dieser unter Berücksichtigung der Laufzeit des Unternehmensvertrages vom 12.09.1991 bei frühest möglicher Kündigung angenommene Betrag den Minderheitsaktionären zusätzlich zur Abfindung von € 204,52 zustehen sollte, wurde der Kammer nicht plausibel dargelegt.

3. Die Gerichtskosten waren den Antragsgegnerinnen gemäß §§ 327 Abs. 2 Satz 3, 306 Abs. 7 Satz 7 AktG a.F. aufzuerlegen.

Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen. Aus § 307 Abs. 7 Satz 7 AktG a.F. lässt sich eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerinnen hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten nicht ableiten (vgl. u.a. Biida, MüKo, AktG, § 306 RN 169). Es entsprach auch nicht der „Billigkeit“ den Antragsgegnerinnen die Kosten gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG aufzuerlegen. Nach Lage der Dinge hatten die Anträge von Beginn an kaum Aussicht auf Erfolg, da die Antragsgegnerin zu 2), um auf der „sicheren Seite“ zu sein, die Abfindung deutlich über die errechneten Werte hinaus erhöht hatte. Möglicherweise haben in dieser Erkenntnis auch nahezu alle Antragsteller davon abgesehen, ihre jeweiligen Anträge fundiert zu begründen.

Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht hinsichtlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters beruht auf § 306 Abs. 4 Satz 6 AktG a.F.

Bremen, den 15. Juli 2005
Landgericht • 3. Kammer für Handelssachen